

**Verwaltungsgericht Düsseldorf Urteil vom 25.11.2002 25 K 2567/01
Nachfolgend Oberverwaltungsgericht Nordrhein–Westfalen, Beschluss vom
8.7.2004 – siehe dort – EzD 2.2.6.2 Nr. 38**

**Erfolgreiche Anfechtungsklage gegen eine denkmalschutzrechtliche Wiederherstellungsanordnung
(hier: Einbau von Kunststofffenstern).**

... Die angefochtene Ordnungsverfügung ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 VwGO.

Rechtsgrundlage der angefochtenen Ordnungsverfügung ist § 27 Abs. 1 DSchG. Hiernach muss, wer eine Handlung, die nach dem DSchG einer Erlaubnis bedarf, ohne Erlaubnis, unsachgemäß oder im Widerspruch zu Auflagen durchführt, auf Verlangen der unteren Denkmalbehörde den bisherigen Zustand wiederherstellen. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind erfüllt.

Die Ordnungsverfügung ist formell rechtmäßig. Sie genügt mit der Einbeziehung der beigelegten Werkstattzeichnungen auch den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes nach § 37 Abs. 1 VwVfG.

Da das Haus der Kl. bestandskräftig als Baudenkmal eingetragen ist, bedurften die Kl. zum Austausch der Fenster einer Erlaubnis der Bekl. nach § 9 Abs. 1 Buchst. a DSchG, da der Austausch von Fenstern eine Veränderung des Denkmals bedeutet.

Hiermit allein ist der Tatbestand von § 27 Abs. 1 DSchG allerdings noch nicht vollständig erfüllt. Wegen des Gebotes der Verhältnismäßigkeit, § 27 Abs. 3 DSchG i. V. m. § 15 Abs. 1 und 2 OBG, ist neben der formellen Denkmalrechtswidrigkeit zusätzlich die materielle Denkmalrechtswidrigkeit erforderlich, denn den Kl. kann keine denkmalrechtliche Beseitigung ihrer durchgeführten Baumaßnahmen aufgegeben werden, wenn die Baumaßnahmen in der Sache denkmalrechtlich genehmigungsfähig sind. Dementsprechend hat auch die Bekl. ihre Ordnungsverfügung auch auf die materielle Denkmalrechtswidrigkeit der eingebauten Fenster gestützt.

Die Maßnahme ist materiell denkmalrechtswidrig, wenn die Kl. keinen Anspruch auf Erlaubnis haben. Nach § 9 Abs. 2 DSchG ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn (a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder (b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Die Alternative des § 9 Abs. 2 Buchst. b DSchG kommt ersichtlich nicht in Betracht. Auch die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Buchst. a DSchG sind nicht erfüllt.

Nach der Rechtsprechung des OVG, der die Kammer folgt, handelt es sich bei dem Tatbestandsmerkmal der „Gründe des Denkmalschutzes“ um einen der vollständigen gerichtlichen Kontrolle unterliegenden Rechtsbegriff, bei dem eine von der Qualität des jeweils zu schützenden Merkmals abhängige Einzelfallprüfung vorzunehmen ist, ob und inwieweit die Schutzziele und –zwecke des DSchG durch die in Rede stehende Maßnahme konkret betroffen sind. Hierbei kommt den die Denkmaleigenschaft des jeweiligen Objekts begründenden Umständen maßgebliche Bedeutung zu. Aus dem Rechtsbegriff des „Entgegenstehens“ folgt, dass nicht schon jede noch so geringfügige nachteilige Betroffenheit denkmalrechtlicher Belange einer Erlaubniserteilung entgegensteht. Vielmehr ist - ähnlich wie bei der entsprechenden Regelung in § 35 Abs. 1 BauGB - eine Abwägung der Belange des Denkmalschutzes vorzunehmen mit den in der Regel privaten Interessen, die für die erlaubnispflichtige Maßnahme streiten. Mit dieser Einbeziehung auch der privaten Belange wird auch den verfassungsrechtlichen Anforderungen aus Art. 14 Abs. 1 GG genügt (vgl. OVG NW, Urteil vom 3.9.1996 10 A 1453/92 m. z. w. N. aus der Rspr. des OVG NW). Diese Interessenabwägung geht zu Lasten der Kl. aus.

Die denkmalrechtlichen Belange sind nach Auffassung der Kammer mit hohem Gewicht zu bewerten. Das Denkmal ist in seiner gesamten äußeren Gestalt schutzwürdig. Die Begründung des Eintragungsbescheides hebt als besonderes Gestaltungselement die Sprossenfenster hervor. Diesen Sprossenfenstern korrespondiert in der Siedlung Johannenhof die besonders auffällige Gestaltung der Giebfelder durch die kleinstrukturierte vertikale Holzleistengliederung. Im Zusammenwirken dieser Gestaltungselemente der gegliederten Giebel und der durch Sprossen gegliederten Fenster ergibt sich ein hohes denkmalrechtliches Gewicht auch der Gestaltung der Fenster. Insoweit unterscheidet sich der hier zu beurteilende Sachverhalt wesentlich von die gleiche Problematik betreffenden Sachverhalten, in denen in der Rechtsprechung des OVG NW Behörden zur Erteilung denkmalrechtlicher Genehmigungen betreffend den Einbau von Kunststofffenstern mit Sprosseneinteilung verpflichtet worden sind (vgl. etwa OVG NW, Urt. vom 23.4.1992 7 A 936/90, in dem der Denkmalwert des zu beurteilenden Gebäudes sich wesentlich aus den Fensteröffnungen, nicht aber aus der Art der Fensterfüllungen ergab).

Die von den Kl. eingebauten Kunststofffenster mit Sprossen–„Attrappen“ - bei den zwischen den beiden Doppelglasscheiben liegenden weißen Stäben ist schon von weitem erkennbar, dass es sich nicht um echte Sprossen handelt - genügen diesen denkmalrechtlichen Anforderungen nicht. Die aus 100 Wohnhäusern bestehende Siedlung Johannenhof hat nach dem Ergebnis der Ortsbesichtigung durch den Berichterstatter, das der Kammer insbesondere anhand der gefertigten Fotos vermittelt worden ist, im Laufe der Zeit auch noch nicht einen Zustand erreicht, bei welchem die Häuser insgesamt im Wesentlichen ihr die Denkmalwürdigkeit prägendes Erscheinungsbild, welches die Eintragung in die Denkmalliste veranlasst hat, verloren hätten. Zwar sind in etlichen Häusern die Fenster ausgetauscht und teilweise sogar durch zur Struktur der Häuser nicht passende Ein- oder Zweischeibenfenster sogar ohne künstliche Sprossenunterteilung ersetzt worden. Andererseits sind bei sehr vielen Häusern noch Fenster in der ursprünglichen Struktur, wie sie sich aus den von der Bekl. vorgelegten ursprünglichen Ansichtszeichnungen ergibt, vorhanden. In dieser Situation ist es nach der Beratung der Kammer nicht zu beanstanden, wenn die Beklagte im Fall der Kl. das denkmalrechtliche Erscheinungsbild der Siedlung durch eine Ordnungsverfügung schützt.

Die Belange der Kl. sind demgegenüber äußerst gering zu bewerten. Ihnen war schon aus dem notariellen Kaufvertrag bekannt, dass sie ein denkmalgeschütztes Gebäude erwarben und sich hieraus Eigentumsbeschränkungen ergeben. Daher hätte es nahe gelegen, sich vor Durchführung der Maßnahme beim Denkmalamt zu erkundigen, ob Einwände bestehen. Dies haben die Kl. nicht getan. Sie sind daher ebenso wenig schutzwürdig wie ein Schwarzbauer gegenüber einer bauordnungsbehördlichen Beseitigungsverfügung.

Die Kl. sind zu Recht als Störer in Anspruch genommen worden, § 27 Abs. 3 DSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 1 OBG. Die angeordnete Maßnahme genügt auch den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes; ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich, § 15 Abs. 1 OBG, und der mit der Maßnahme verbundene Nachteil - nach dem in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Kostenvoranschlag ist mit Kosten in einer Größenordnung von 5 000,- Euro zu rechnen - steht zu dem erstrebten Zweck, nämlich dem Schutz des Erscheinungsbildes der 100 Häuser umfassenden Siedlung, nicht erkennbar außer Verhältnis, § 15 Abs. 2 OBG.

Die Bekl. hat schließlich das ihr von § 27 Abs. 1 DSchG hinsichtlich der Entscheidung, ob und wann sie das in der Vorschrift genannte Verlangen äußert, eingeräumte Ermessen im Rahmen der insoweit beschränkten gerichtlichen Überprüfungscompetenz, § 114 VwGO, fehlerfrei ausgeübt. Insbesondere ist der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht verletzt, der beim ordnungsbehördlichen Einschreiten insbesondere bei bauordnungswidrigen Zuständen nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung erfordert, dass die zuständigen Behörden gegen Verstöße gleichmäßig einschreiten. Es ist hiernach jedenfalls grundsätzlich unzulässig, gegen einen Rechtsverstoß einzuschreiten, gegen einen gleich gelagerten Rechtsverstoß auf einem benachbarten Grundstück aber nicht. Die Kl. verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass in einer Vielzahl von Häusern der Siedlung Johannenhof Fenster ausgetauscht worden seien - dies hat auch die Ortsbesichtigung bestätigt -, und dass die Bekl. lediglich in ihrem Fall eingeschritten sei. Die Bekl. hat demgegenüber darauf hingewiesen, dass die Siedlung erst seit 1995 unter Denkmalschutz gestellt worden ist und dass seit diesem Zeitpunkt bei allen Fenstererneuerungen die denkmalpflegerischen Anforderungen eingehalten worden seien. Die Kl. haben nach Erörterung dieses Aspekts im Ortstermin und auch bis zur und in der mündlichen Verhandlung keine konkreten Bezugsfälle benannt, in denen Fenster wie die ihren nach 1995 ohne Genehmigung und ohne Erlass einer Ordnungsverfügung eingebaut worden wären. Soweit im Ortstermin vor dem Haus Johannenhof 15 Bauarbeiten zur Errichtung eines Vorbaus festgestellt worden sind, hat die Bekl. dies aufgegriffen; ihre Sitzungsvertreter haben in der mündlichen Verhandlung erläutert, die Prüfung habe ergeben, dass der hier festgestellte Zustand schon aus der Zeit vor Eintragung in die Denkmalliste stamme und die an das Gerüst eines Vorbaus anmutende Holzkonstruktion eine Art Pergola sein solle. Abgesehen davon ist es nach der Rechtsprechung der Kammer nicht zu beanstanden, wenn die zuständigen Behörden beim Einschreiten gegen baurechtswidrige Zustände ihr Einschreiten an einer zeitlichen Schnittstelle - hier der Eintragung als Baudenkmal - ausrichten; so hat die Kammer jüngst in einem eine andere Bauaufsichtsbehörde betreffenden Verfahren ein Einschreiten gegen eine Vielzahl illegaler Lauben im Außenbereich gebilligt, welches sich hinsichtlich der Errichtung der Gebäude am Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Landschaftsschutzverordnung orientierte. Hiernach kann dahinstehen, ob ein Einschreiten der Beklagten vor der Eintragung der Häuser der Siedlung in die Denkmalliste allein aufgrund der Gestaltungssatzung aus dem Jahre 1979 in ihrer Eigenschaft als Bauaufsichtsbehörde überhaupt rechtlich möglich gewesen wäre; die Regelung, dass zu erneuerte Fenster sich in Material und Gestaltung der ursprünglichen Ausführung „anpassen“ müssten, begegnete jedenfalls gewissen Bedenken hinsichtlich ihrer Bestimmtheit (vgl. insoweit z. B. OVG NW, Urt. vom 3.12.1991 10 A 2048/88).

Anmerkung Kapteina in EzD